OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851607/2/Bm/JW

Datum:
Linz, 11. Juni 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A A, vertreten durch W R T & Partner Rechtsanwälte GmbH, U, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.3.2021, GZ: 0068631/2018 BBV SuG/S BBV/S184056, betreffend die Verfügung einer Zwangsmaßnahme nach § 360 Abs. 1 GewO 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem bekämpften Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.3.2021, GZ: 0068631/2018 BBV SuG/S BBV/S184056, wurde gegenüber A A (in der Folge: Bf) im Grunde des § 360 Abs. 1 GewO 1994 die Maßnahme der Stilllegung der Einrichtungen der Werkstatt bzw. Servicestation (zB Hebebühne, Reifenmontiermaschine, Reifenwuchtgerät, Klimaservicegerät, Wagenheber, Werkzeugkasten) durch Plombierung und/oder nachhaltige Unterbrechung der Stromzufuhr für den KFZ-Reparatur- und Reifen-Service-Betrieb im Standort N, L, verfügt.

Begründend wurde ausgeführt, der Bf betreibe im Standort L, eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage in Form einer KFZ-Reparatur- und Reifen-Service-Betrieb mit Hebebühne, Reifenmontier- bzw. Wuchtmaschine, Klimaservicegerät und anderen einschlägigen Geräten in der Garage auf Kellergeschoßebene ohne die erforderliche Genehmigung.

Mit Verfahrensanordnung vom 10.12.2020, GZ: 0068631/2018 BBV SuG/S, sei der Bf aufgefordert worden, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen, indem der Betrieb der KFZ-Werkstätte und Reifen-Service-Station an diesem Standort eingestellt werde. Dieser Aufforderung sei der Bf nicht nachgekommen, weshalb die in der Verfahrensanordnung angekündigte Maßnahme bescheidmäßig zu verfügen gewesen sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, es sei festzuhalten, dass der Bescheid an niemanden adressiert sei. So sei nicht nachvollziehbar, an wen sich dieser Bescheid richte und sei das Datum händisch ausgebessert worden, was zeige, dass der Bescheid durch eine Willkür des Sachbearbeiters behaftet sei. Beides führe dazu, dass der Bescheid nichtig sei. Weiters enthalte der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, es werde weder auf die Rechtsmöglichkeiten hingewiesen, noch darauf, dass eine Gebühr nachweislich zu entrichten sei. Auch aus diesem Grund sei der Bescheid nichtig. Zudem sei der Bescheid wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung nichtig: Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits im Erkenntnis vom 16.12.2003, 2001/05/0387, ausgeführt habe, kommt den Baubehörden bei gewerblichen Betriebsanlagen (nur) eine „Restkompetenz" zu. Soweit der Regelungsinhalt einer Bestimmung der Bauordnung durch die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung erfasst sei, bestehe keine gesetzliche Grundlage für die Baubehörde, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Bauvorhabens nach diesen Bestimmungen zu beurteilen. Dennoch werde ergänzend ausgeführt wie folgt:

Das Grundstück weise die Flächenwidmung „W" (Wohngebiet) auf.

Das „Wohngebiet" werde im § 22 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (ROG) definiert. „Als Wohngebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude bestimmt sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen; andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt; unter den letztgenannten Voraussetzungen sind Räumlichkeiten für Büros, Kanzleien und personenbezogene Dienstleistungen in Wohngebieten darüber hinaus zulässig, soweit die einzelnen Bauwerke nicht überwiegend für solche Zwecke benützt werden und damit keine erhebliche Belästigungen durch zusätzlichen Straßenverkehr für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner verbunden sind." Dabei regle § 22 ROG speziell:
„Sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt."
Der VwGH habe bereits in mehreren Erkenntnissen entschieden, dass auch eine KFZ-Werkstätte den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen könne. Sofern also keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner entstehen, habe die Behörde dies zu bewilligen. Selbst in sensibleren „Wohngebiet-Widmungen" sei die Errichtung einer KFZ-Werkstätte vom Verwaltungsgerichtshof daher als durchaus zulässig angesehen worden (VwGH 82/06/0114; 95/06/0257; LVwG-150243/2/MK/EG).

Ganz abgesehen davon kommt der Frage der Flächenwidmung im Gewerbeverfahren und Bauverfahren absolut keine Bedeutung zu (vgl. VwGH 6.11.2013, 2013/05/0100). Das heißt im Genehmigungsverfahren komme es im Rahmen der Immissionsprüfung nicht auf die laut Flächenwidmungsplan zulässige Betriebstype, sondern auf die vom konkreten Gewerbebetrieb ausgehenden Belästigungen an. Sofern also die Behörde keine Belästigungen der Nachbarn (Lärm, Geruch, etc) feststellen könne, sollte die KFZ-Werkstätte trotz der Widmung „Wohngebiet" zulässig sein.

Aus den genannten Gründen stellt der Bf die Anträge
das Landesverwaltungsgericht möge

1. in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid der Bau- und Bezirksverwaltung Magistrat der Landeshauptstadt Linz zu GZ: 0068631/2018 BBV SuG/S BBV/S184056, aufheben, in eventu
2. den angefochtenen Bescheid aufheben und die Sache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückverweisen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem zugrundeliegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde zu GZ: 0068631/2018 BBV SuG/S BBV/S184056. Da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Vorbringen des Bf in der Beschwerde der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf besitzt für den Standort N, die Berechtigung für die Ausübung des Handelsgewerbes mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe seit 6.2.2014 und seit 17.10.2014 an diesem Standort die Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service) eingeschränkt auf den Bürobetrieb. Im Branchenverzeichnis „Firmen-ABC" im Internet ist am gegenständlichen Standort der Bf mit der Tätigkeitsbeschreibung „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen" angeführt.
Bereits im Jahr 2014 hat der Bf um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für den Betrieb einer KFZ-Servicestation in der Garage im Kellergeschoß des bestehenden Wohnhauses in L, angesucht. Dieses Ansuchen wurde mit Eingabe des Bf vom 16.10.2014 nach einem von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren im Zuge dessen von den beigezogenen Amtssachverständigen Auflagen vorgeschlagen wurden, zurückgezogen. Die Zurückziehung war darin begründet, dass eine Baubewilligung auf Grund der fehlenden entsprechenden Widmung für die Errichtung der KFZ-Servicestation nicht erteilt wurde.
Ab 2018 wurden im Standort L, laufende Überprüfungen durch die Behörde und Polizeiorgane durchgeführt. Bei diesen Überprüfungen (zuletzt jedenfalls am 12.8.2020 und am 20.11.2020) hat sich der Verdacht erhärtet, dass am Standort Linz, N 5, ein KFZ-Reparatur- und Reifen-Service-Betrieb mit Hebebühne, Reifenmontier- bzw. Wuchtmaschine, Klimaservicegerät und anderen einschlägigen Geräten in der Garage auf Kellergeschoßebene betrieben wird. Am 12.8.2020 wurden im Kellergeschoß des Hauses N, Serviceeinrichtungen, die für die Ausübung des Gewerbes Kraftfahrzeugtechnik typisch sind, vorgefunden; in der Werkstatt befanden sich zwei PKW, am Vorplatz drei PKW. Bei der Überprüfung am 20.11.2020 wurden am Vorplatz der Werkstatt fünf PKW gesichtet. Am Eingangstor zur Liegenschaft N befindet sich eine Aufschrift „OPC KFZ-Service".
Vom Bf wird der Betrieb einer KFZ-Werkstätte im Standort N 5, auch nicht bestritten; vorgebracht wird, dass die KFZ-Werkstätte trotz der Widmung „Wohngebiet" zulässig sein sollte, sofern die Behörde keine Belästigungen der Nachbarn feststellen könne.

Eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung liegt für diesen Betrieb nicht vor. Im Nahbereich der Anlage befinden sich Wohnhäuser.
Mit Schreiben vom 10.12.2020 wurde von der belangten Behörde eine Verfahrensanordnung erlassen und der Bf aufgefordert als Betriebsanlageninhaber den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens dadurch herzustellen, dass der Betrieb einer KFZ-Werkstätte und Reifen-Service-Station an dem Standort L, N, eingestellt wird.
Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass, sollte dieser Verfahrensanordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen werden, die Gewerbebehörde mit Bescheid die Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes zu verfügen hat.
Nach Erlassung der Verfahrensanordnung wurde am 19.3.2021 durch den Erhebungsdienst der belangten Behörde eine Überprüfung vorgenommen, ob der Verfahrensanordnung Folge geleistet wurde. Im Zuge dieser Überprüfung, die im Beisein von Polizeiorganen vorgenommen wurde, entfernte sich der Bf bei Bemerken der Behördenvertreter und Polizei von der Betriebsanlage. Die anwesende Ehefrau des Bf verwehrte den Zutritt zur Anlage. Im Zuge der Überprüfung wurden mehrere Fahrzeuge, die nicht im Besitz des Bf stehen, auf dem Vorplatz der Werkstätte vorgefunden.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf. In der Beschwerde wird vom Bf nicht bestritten, dass am Standort N, eine KFZ-Werkstätte errichtet wurde und gewerblich betrieben wird. Im Schreiben vom 26.3.2019 wird vom Bf selbst bekanntgegeben, dass er am Standort N, einen KFZ-Reparatur- und Reifen-Service-Betrieb betreibt. Dass auch entsprechende technische Geräte und Ausrüstung zur Durchführung von Arbeiten an KFZ vorhanden sind, ergibt sich aus den im Akt einliegenden Berichten des Erhebungsdienstes der belangten Behörde und der Polizeiorgane. Dass sich bei den Überprüfungen am Vorplatz des gegenständlichen Standortes bzw. in der Werkstätte mehrere PKW befunden haben, die nicht dem Bf gehören, und die auf vom Bf vorgenommene Servicetätigkeiten schließen lassen, ergibt sich ebenfalls aus den Berichten und der im Akt einliegenden Fotodokumentation. Für das LVwG ergibt sich aus dem Ergebnis der behördlichen Überprüfungen in Verbindung mit dem Vorbringen des Bf eindeutig der Verdacht, dass am in Rede stehenden Standort eine KFZ-Werkstätte errichtet wurde und betrieben wird.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 besteht, unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens, den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessen, von der Behörde zu

bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 367 Z 25 besteht und nicht bereits ein einschlägiges Verfahren gemäß § 79 c oder § 82 Abs. 3 anhängig ist. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder die Schließung des gesamten Betriebes, zu verfügen.

§ 360 Abs. 1a GewO 1994 lautet:
„In den Fällen des Verdachts einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 oder § 367 Z 25 hat ein Bescheid gemäß Abs. 1 nicht zu ergehen, wenn und solange im konkreten Einzelfall

1. für die Behörde keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen oder der Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) hervorkommen, und
2. innerhalb einer von der Behörde gleichzeitig mit der Verfahrensanordnung gemäß Abs. 1 bestimmten, angemessenen und nicht erstreckbaren Frist ein diesem Bundesgesetz entsprechendes Ansuchen (§ 353) um die erforderliche Genehmigung eingebracht und sodann auf Grund dieses Ansuchens ein entsprechender Genehmigungsbescheid erlassen wird.

Abs. 1a gilt nicht für in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen."

Bei den Übertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 der GewO 1994 handelt es sich um die Straftatbestände der Gewerbeausübung ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben (Z 1), des Errichtens oder Betreibens einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung (Z 2) bzw. des Änderns einer genehmigten Betriebsanlage oder des Betriebes derselben nach einer Änderung ohne erforderliche Genehmigung (Z 3).

5.2. Voraussetzung für ein Vorgehen nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 ist das Vorliegen eines bloßen Verdachtes einer Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 GewO 1994.
Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes kann gegenständlich von einem Verdacht einer Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 (Errichten oder Betreiben einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung) ausgegangen werden. Gemäß § 94 Z 43 leg.cit. handelt es sich bei dem Gewerbe Kraftfahrzeugtechnik um ein reglementiertes Gewerbe. Inhalt dieses Gewerbes ist die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen. Der Verdacht, dass der Bf am gegenständlichen Standort eine KFZ-Werkstätte errichtet hat und gewerblich betreibt, ergibt sich schon daraus, dass der Bf die Durchführung dieser Tätigkeiten im Schreiben vom 26.3.2019

selbst anführt und in der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid auch nicht bestritten wird. Zudem sprechen die Ergebnisse der vorgenommenen Überprüfungen, zuletzt die Überprüfung am 19.3.2021, für das Betreiben der KFZ-Werkstätte im Rahmen des Kraftfahrzeugtechnikgewerbes.

Davon auszugehen ist auch, dass der Betrieb einer KFZ-Werkstätte der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet nämlich bereits die grundsätzliche Eignung einer Betriebsanlage, die in § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen zu beeinträchtigen, die Genehmigungspflicht. Hingegen ist die Frage, ob von der konkreten Betriebsanlage solche Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Einzelfall tatsächlich ausgehen, im Genehmigungsverfahren zu prüfen und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung – allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen – die Genehmigung nach § 77 GewO 1994 zu erteilen oder zu versagen (vgl. VwGH 20.12.1994, 94/04/0162; 8.11.2000, 2000/04/0157). Die Genehmigungspflicht ist immer schon dann gegeben, wenn solche Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Um dies zu beurteilen, genügt es in der Regel auf das allgemeine menschliche Erfahrungsgut zurückzugreifen.
Unbestritten ist, dass sich im Nahebereich der in Rede stehenden Betriebsanlage Nachbarn befinden. Das Betreiben einer KFZ-Werkstätte stellt zweifellos eine Maßnahme dar, die geeignet ist, die durch § 74 Abs. 2 Z 1-5 leg. cit. geschützten Interessen zu gefährden. Insbesondere ist eine Belästigung der Nachbarn durch Lärm und Geruch in Folge der Zu- und Abfahrten von PKW und der Servicearbeiten nicht auszuschließen. Zudem besteht die Möglichkeit nachteiliger Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer durch Reparaturen an PKW.
Eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung liegt nicht vor.
Die in § 360 Abs. 1 GewO 1994 geregelte Ermächtigung zur Verfügung einstweiliger Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen hat zur Voraussetzung, dass eine solche Maßnahme erst nach einer entsprechenden Aufforderung (Verfahrensanordnung) zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes gesetzt werden darf. Dabei bedeutet die "Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes" die Wiederherstellung jener Sollordnung, die sich aus den in Betracht kommenden gewerberechtlichen Bestimmungen ergibt, also etwa die Einstellung der unbefugten Gewerbeausübung, die Einstellung des unbefugten Errichtens oder Betreibens einer Betriebsanlage, die Schließung des gesamten Betriebes, die Einhaltung einer Bescheidauflage etc.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag hat die belangte Behörde aufgrund des vorliegenden Verdachtes der Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 den Bf mit Verfahrensanordnung vom 10.12.2020 aufgefordert, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand unverzüglich herzustellen. Eine Überprüfung an Ort und Stelle hat ergeben, dass dieser Verfahrensanordnung nicht

entsprochen wurde, weshalb von der belangten Behörde die in der Verfahrensanordnung angekündigten Maßnahmen wie Unterbrechung der Stromzufuhr hinsichtlich der Einrichtungen in der Servicestation verfügt wurde.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Bf zu Recht von der belangten Behörde zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes aufgefordert wurde und ebenso zu Recht, nachdem dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wurde, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes notwendigen Maßnahme als contrarius actus zu der Zuwiderhandlung, nämlich der konsenslosen Errichtung bzw. des Betriebes einer KFZ-Werkstätte vorgeschrieben.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 360 Abs. 1a GewO 1994 waren vorliegend nicht gegeben, da vom Standpunkt des Schutzes der in § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen Bedenken hinsichtlich des Betriebes der KFZ-Werkstätte bestehen. Dies ergibt sich schon daraus, dass im ursprünglichen Ermittlungsverfahren, das über Antrag des Bf auf Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung durchgeführt wurde, vom Standpunkt der Schutzinteressen von den beigezogenen Amtssachverständigen Auflagen vorgeschlagen wurden.

Soweit vom Bf in der Beschwerde eingewendet wird, der angefochtene Bescheid sei an niemanden adressiert, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Bescheid in der Zustellverfügung eindeutig Herrn A A, als Betriebsanlageninhaber anführt. Dem Einwand des Bf, das Datum sei händisch ausgebessert worden, was dazu führe, dass der Bescheid nichtig ist, ist entgegenzuhalten, dass das Bescheiddatum kein wesentliches Bescheidmerkmal darstellt. Das Fehlen eines Datums nimmt einer Erledigung nicht den Bescheidcharakter, zumal Bescheide erst durch ihre Zustellung wirksam werden. Umso weniger kann von einer Nichtigkeit des Bescheides ausgegangen werden, wenn die Datumsangabe händisch erfolgt. Der Bescheid weist auch eine Rechtsmittelbelehrung auf.

Der Bf bringt weiters vor, dass der Bescheid wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung nichtig sei, da den Baubehörden bei gewerblichen Betriebsanlagen (nur) eine Restkompetenz zukomme. Es bestehe keine Grundlage für die Baubehörde, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Bauvorhabens nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurteilen.
Hierzu ist auszuführen, dass in Verfahren betreffend Betriebsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind; in Städten mit eigenem Statut wie Linz ist dies der Bürgermeister. Vorliegend war der Bürgermeister als Gewerbebehörde sehr wohl zuständig.

Aus den oben angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier